

Schule Opfikon

Reglement Elternmitwirkung

Bewilligt durch die Schulpflege am: 09.12.2021



Opfikon, den 14.12.2021

Präambel

Die Schulen Opfikons sind Quartierschulen. Als Lern- und Lebensraum sind sie überschaubare Einheiten und bieten den Schülerinnen und Schüler beständige und stabile Bezugspersonen. Gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten wollen wir Stärken stärken und die Schülerinnen und Schüler individuell begleiten. Die Schule Opfikon definiert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im nachfolgenden Reglement.

Art. 1	Einleitung	1.1	Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.	<i>Unabhängigkeit Neutralität</i>
Art. 2	Geltungsbereich	2.1	Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, Schulleitungen, Lehrerschaft und Schulpflege der Schule Opfikon.	<i>Geltungsbereich</i>
Art. 3	Zweck	3.1	Die Elternmitwirkung fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Erziehungsberechtigten der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Schulpflege und den Schülerinnen und Schüler. Sie pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten und realisiert gemeinsame Projekte im Interesse der Schule. Sie unterstützt dadurch ein gesundes Lehr- und Lernklima innerhalb und ausserhalb der Schule.	<i>Zweck</i>
Art. 4	Grundlagen	4.1	Die Elternmitwirkung basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz §55 • Volksschulverordnung §§41, 48, 65 • Geschäftsordnung der Schule Opfikon 	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>
Art. 5	Ziele und Aufgaben	5.1	Die Elternmitwirkung <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechpartnerin für Erziehungsberechtigte Schulleitung, Lehrerschaft, Schulpflege, Schülerinnen und Schüler und Schülerorganisationen. • fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen allen an der Schule Beteiligten. • ist ein Diskussionsforum, in welchem Möglichkeiten zur Unterstützung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler und Schule gesucht werden. • trägt mit Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei. • unterstützt die Schule bei der Umsetzung des Schulprogramms, bei Projekten und Anlässen. • fördert die Elternbildung. • setzt sich für die Integration aller Schülerinnen und Schüler und aller Erziehungsberechtigten ein und arbeitet mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen zusammen. • zieht Anliegen der Schülerorganisationen angemessen in die Elternmitwirkung mit ein. 	<i>Ansprechpartner Kontaktpflege Diskussionsforum Aktivitäten Unterstützung Projekte Elternbildung Integration Einbezug Schülerorganisation</i>
Art. 6	Ehrenamtlichkeit	6.1.	Die in der Elternmitwirkung engagierten Erziehungsberechtigten arbeiten ehrenamtlich.	<i>Entschädigung</i>

Art. 7	Abgrenzung	<p>7.1. Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulpflege oder der Lehrpersonen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisch-didaktische Entscheidungen • Personalfragen inkl. Beurteilungen • Klassen- und Gruppenzuteilungen • Leistungsbeurteilungen • Methodenwahl • Stundenpläne • Auswahl der Lehrmittel 	<i>Kompetenzen</i>
		<p>7.2. Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler ist nicht Aufgabe der Elternmitwirkung. Sie verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.</p>	<i>Individuelle Schulprobleme Einzelinteressen</i>
		<p>7.3. Die Elternmitwirkung hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflicht sind zu beachten.</p>	<i>Vertrauliche Informationen</i>
Art. 8	Statuten	<p>8.1. Die Schulen erarbeiten in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten detaillierte Statuten für die an ihrer Schule tätigen Elterngremien, die diesem Reglement entsprechen. Diese Statuten müssen durch die Schulkonferenz gutgeheissen und danach durch die Schulpflege genehmigt werden.</p>	<i>Schulspezifische Statuten</i>
Art. 9	Jahresprogramm	<p>9.1. Die Elternmitwirkung jeder Schule erarbeitet ein Jahresprogramm zuhanden der Schulleitung. Projekte sind mit Ziel und Budget aufgeführt. Über die Erreichung der im Jahresprogramm aufgeführten Ziele wird jährlich an die Schulleitung berichtet.</p>	<i>Jahresprogramm</i>
Art. 10	Schnittstellen	<p>10.1. Eine Delegation aus der Schule nimmt mit beratender Stimme an jeder Sitzung des Elterngremiums teil.</p> <p>10.2. Elterndelegierte können auf Einladung mit beratender Stimme an Sitzungen aller Gremien der Schule teilnehmen.</p> <p>10.3. Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechperson für Infrastruktur, Raumbelugung, Kommunikation und Administration. • hat regelmässigen Kontakt mit dem Vorsitz. • nimmt Jahresprogramm, Jahresbericht, Budget und Abrechnungen entgegen. • ist Anlaufstelle im Konfliktfall unter Erziehungsberechtigten des Elterngremiums. • hat ein Antragsrecht. • nimmt Anträge an die Gremien der Schule entgegen. 	<i>Elterngremien ↔ Schule</i>
			<i>Elterngremien ↔ Schulleitung</i>

		10.4. Auf Wunsch der Elterndelegierten können Themen am Elternabend besprochen werden.	<i>Elterngremien ⇔ Lehrperson</i>
		10.5. Die Klassenlehrperson stellt am Elternabend Zeit für die Anliegen der Elternmitwirkung zur Verfügung.	
		10.6. Die Elterngremien pflegen den Kontakt zu Schülerorganisationen.	<i>Elterngremien ⇔ Schülerorganisation</i>
		10.7. Ein Delegierter der Schulpflege nimmt auf Einladung des Elterngremiums mit beratender Stimme an einzelnen Sitzungen teil. Bei Verhinderung ist eine Stellvertretung zu bezeichnen.	<i>Elterngremien ⇔ Schulpflege</i>
		10.8. Die Leitung Bildung ist Anlaufstelle bei Konflikten des Elterngremiums mit der Schulleitung.	
		10.9. Elterngremien können Fachstellen der Gemeinde Opfikon oder des Kantons Zürich für Informationen und zur Unterstützung anfragen. Entstehende Kosten müssen budgetiert sein.	<i>Elterngremien ⇔ Fachstellen</i>
Art. 11	Elterndelegierte	11.1. Die Schulen regeln in ihren schulspezifischen Statuten die Form der Wahl, das Wahlverfahren und die Anzahl zu wählender Delegierten.	<i>Wahl von Elterndelegierten</i>
		11.2. Stellt sich in einer Schule die Zusammenarbeit mit einem/einer gewählten Elterndelegierten als unzumutbar heraus und bleibt eine Intervention durch die Schulleitung erfolglos, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Ausschluss beschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden. Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Klasse werden vom Vorstand informiert und wählen am nächsten Elternabend eine/n neue/n Delegierte/n.	<i>Ausschluss von Elterndelegierten</i>
Art. 12	Vorstand Eltern-Delegation	12.1. Die Elterndelegierten einer Schule wählen einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die folgenden Funktionen müssen besetzt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitz • Stellvertretender Vorsitz • Aktuar 	<i>Zusammen- setzung des Vorstandes</i>
		12.2. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung, Durchführung, Protokollierung von Vorstandssitzungen und Versammlungen aller Delegierten. • Kontakt halten mit der Schulleitung • Erstellen von Jahresprogramm, Budget, Abrechnungen, Jahresbericht • Durchführung regelmässiger Sitzungen • Organisation von Elternbildungsveranstaltungen • Teilnahme an jährlicher Koordinationssitzung mit der Leitung Bildung, Schulpflege; auf Einladung der 	<i>Aufgaben</i>

		<p>Leitung Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte der Elterngremien 	
Art. 13	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	<p>13.1. Die Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung mit der Öffentlichkeit und Elternschaft (über die Klassenebene hinaus) findet in Absprache mit der Schulleitung statt.</p> <p>13.2. Der Elternmitwirkung wird in den schulischen Publikationen Platz eingeräumt, ihre Arbeit vorzustellen und ihre Meinung zu vertreten.</p> <p>13.3. Die Erziehungsberechtigten neu eintretender Schülerinnen und Schüler werden über die Elternmitwirkung ihrer Schule informiert.</p>	
Art 14	Finanzen	14.1. Die Schulpflege stellt der Elternmitwirkung ein Budget zur Verfügung. Die Ausgaben im Rahmen Budgets sind im Jahresprogramm zu Planen und über die Schulleitung abzurechnen.	<i>Budget,</i>
Art 15	Infrastruktur	<p>15.1. Offizielle Sitzungen der Elternmitwirkung finden in den Räumen der Schule Opfikon statt. Die Schule Opfikon stellt in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.</p> <p>15.2. Die Infrastruktur (Kopiergeräte, Informationstafeln, Verteilung von Informationsmaterial, etc.) der jeweiligen Schulen steht in Absprache mit der Schulleitung kostenlos zur Verfügung.</p>	<i>Räume für Sitzungen, Veranstaltungen</i>
Art. 16	Weiterbildung	16.1. In Absprache mit der Schulleitung besteht die Möglichkeit einzelner Vorstände der Elterndelegation zum Besuch einer Weiterbildung auf Kosten der Schule.	<i>Weiterbildung für Einzelne</i>
Art. 17	Koordinationsgruppe	17.1. Damit der Informationsfluss anlageübergreifend koordiniert werden kann, wird eine Koordinationsgruppe aus Vorsitzenden der einzelnen Schulen und einer Vertretung der Schulpflege bestimmt. Die Leitung Bildung lädt mindestens jährlich zu einer Sitzung ein.	<i>Organisation der Elternmitwirkung in der Gemeinde</i>
Art 18	Archiv, Aktenablage	18.1. Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Akten ist die Schulleitung jeder Schule verantwortlich.	<i>Ablage von Unterlagen</i>
Art 19	Genehmigung und Inkraftsetzung	19.1. Das vorliegende Reglement wurde am xx.xx.xxxx durch die Schulpflege genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.	<i>Inkraftsetzung, Bestandteile des Reglements</i>
Art 20	Überprüfung	20.1. Das Reglement wird bei Bedarf überprüft. Änderungen müssen durch die Schulpflege genehmigt werden.	<i>Überprüfung des Reglements</i>

Glossar:

Begriff	Definition
Eltern	Der Begriff «Eltern» steht für alle Erziehungsberechtigten.
Elternbildung	Elternbildung gehört zur Erwachsenenbildung wie auch zur familienorientierten Gemeinwesenarbeit. Sie unterstützt und begleitet die Erziehungsberechtigten in ihrer Aufgabe als Erzieher/innen. Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten und setzt Prozesse in Gang, in denen sich Erziehungsberechtigten bewusst und reflektierend mit ihren Erziehungs- und Beziehungsaufgaben sowie mit den politischen und sozialen Rahmenbedingungen, die das Elternsein prägen, auseinandersetzen. Sie zeigt Wege auf, mit den eigenen Kräften aufbauend umzugehen und hilft mit, dass sich Kinder und Erwachsene in den Familiengemeinschaften entfalten und entwickeln können. Die Elternbildung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention (www.elternbildung.ch).
Elterndelegierte	Demokratisch gewählte Vertreter einer Klasse oder Stufe, nicht weisungsgebunden
Elternngremium	Die Elterndelegierten einer Schule bilden das Elternngremium. Dessen Name kann durch die einzelne Schule festgelegt werden.
Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung, erlassen durch die Schulpflege, beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation der Schule Opfikon. Es sind darin alle Gremien der Schule, sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen beschrieben. In einem zweiten Teil sind alle Prozesse mit Prozessverantwortung und einzelnen Schritten beschrieben.
Jahresprogramm	Formuliert für ein Schuljahr detailliert alle geplanten Entwicklungsschritte und Projekte einer Schule.
Leitung Bildung	Ihr obliegt die operative Leitung der gesamten Schule Opfikon.
Schule	Organisatorische Einheit, umfasst ein oder mehrere Schulhäuser und Kindergärten.
Schulkonferenz	Die Schulkonferenz ist das Gremium der an der Schule tätigen Mitarbeitenden, die mindestens 10 Lektionen an der Schule arbeiten.
Schulleitung	Jeder der Schulen steht ein Schulleitungsteam von zwei Personen als Co-Schulleitende vor.
Schulpflege	Demokratisch gewählte Volksvertretung (7 Mitglieder, das Präsidium ist von Amtes wegen auch Stadtrat), strategische Leitung der Schulgemeinde
Schulprogramm	Das Schulprogramm ist das schriftlich formulierte Handlungs- und Entwicklungskonzept einer Schule. Zeithorizont 4 Jahre. Es sichert das Bewährte und stellt Weichen für die Zukunft. Es ist Weg und Ziel zugleich, Momentaufnahme, Planungsinstrument und Beurteilungsmassstab.
Schülerpartizipation	Erwachsene sollen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern das Lernen und das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestalten. Die Schülerinnen und Schülern sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen.
Schülerorganisation	Klassenübergreifende Vertretung der Schülerschaft einer Schule
Zyklus 1, 2, 3	Zyklus 1: KG bis 2. Primar, Zyklus 2: 3. bis 6. Primar, Zyklus 3: 1. bis 3. Sekundar